



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
Tal 13
80331 München

Ruppertstr. 19
80466 München



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.11.2020

Einrichtung einer „Pop-up Tempo 30 Zone“ in der Schellingstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00913 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.10.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 13.10.2020 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, (Zitat): „in der Schellingstraße zwischen Amalien- und Arcisstraße
temporär die Geschwindigkeit dauerhaft auf Tempo 30 zu beschränken („Pop-up Tempo 30
Zone“)“.

Nach Überprüfung des Sachverhalts können wir Ihnen Nachstehens mitteilen:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt innerhalb geschlossener Ortschaften für alle
Kraftfahrzeuge grds. 50 km/h. Abweichungen sind nur möglich, wenn es einen triftigen Grund
dafür gibt. Solche Gründe können in einer Straße bspw. vorliegen, wenn auffällig viele Unfälle
passieren, wenn die Luft zu schlecht oder es zu laut ist oder wenn sog. sensible Einrichtungen
(wie Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser oder Spielplätze) angrenzen, deren
"Nutzer" präventiv besonders schützenswert sind. Auch Baustellen und damit einhergehende
Begleiterscheinungen können ein Grund sein.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist in jedem Fall
§ 45 Straßenverkehrsordnung. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, wird – völlig unabhängig
vom Vorhandensein widriger Umstände wie bspw. der Corona-Pandemie – ein Tempolimit,
z.B. 30 km/h, eingerichtet. Hierfür muss insbesondere konkret örtlich begründet eine

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr übersteigt.

Die Pandemie selbst ist jedoch kein Anordnungsgrund. Ebenso nicht der Wunsch einzelner Gastronomen, einen Schanigarten am Fahrbahnrand einrichten zu wollen.

Insoweit muss sich das kommunale Sondernutzungsrecht stets den Bestimmungen des in der gesetzlichen Rangfolge (Normenpyramide) übergeordneten Bundesrechts, der Straßenverkehrsordnung, unterordnen.

Für die Schellingstraße selbst sieht die Straßenverkehrsbehörde aktuell keine Anordnungsgründe – insbesondere keine Gefahrenlage – vor, die rechtfertigen würden, auf kompletter Länge und ganztägig Tempo 30 zu beschildern.

Aber: Nach Stadtratsbeschluss dürfen die eingerichteten Schanigärten bis vorerst 31.03.2021 in den Parkbuchten bzw. an den Fahrbahnrandern verbleiben bzw. dort überwintern. Aktuell arbeitet das Kreisverwaltungsreferat an einer Beschlussvorlage zur zeitlichen Verlängerung und Optimierung der Regelungen. So wird unter Wahrung von Aspekten der Verkehrssicherheit ergebnisoffen überlegt, inwieweit dem Stadtrat Lockerungen bzgl. des Vorhandenseins straßenverkehrsrechtlicher Voraussetzungen vorgeschlagen werden können, die es Gastronomen zukünftig erlauben, auch dort Schanigärten einzurichten, wo dies derzeit nicht möglich ist. In die Überlegungen sollen die Bezirksausschüsse im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebunden werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/331